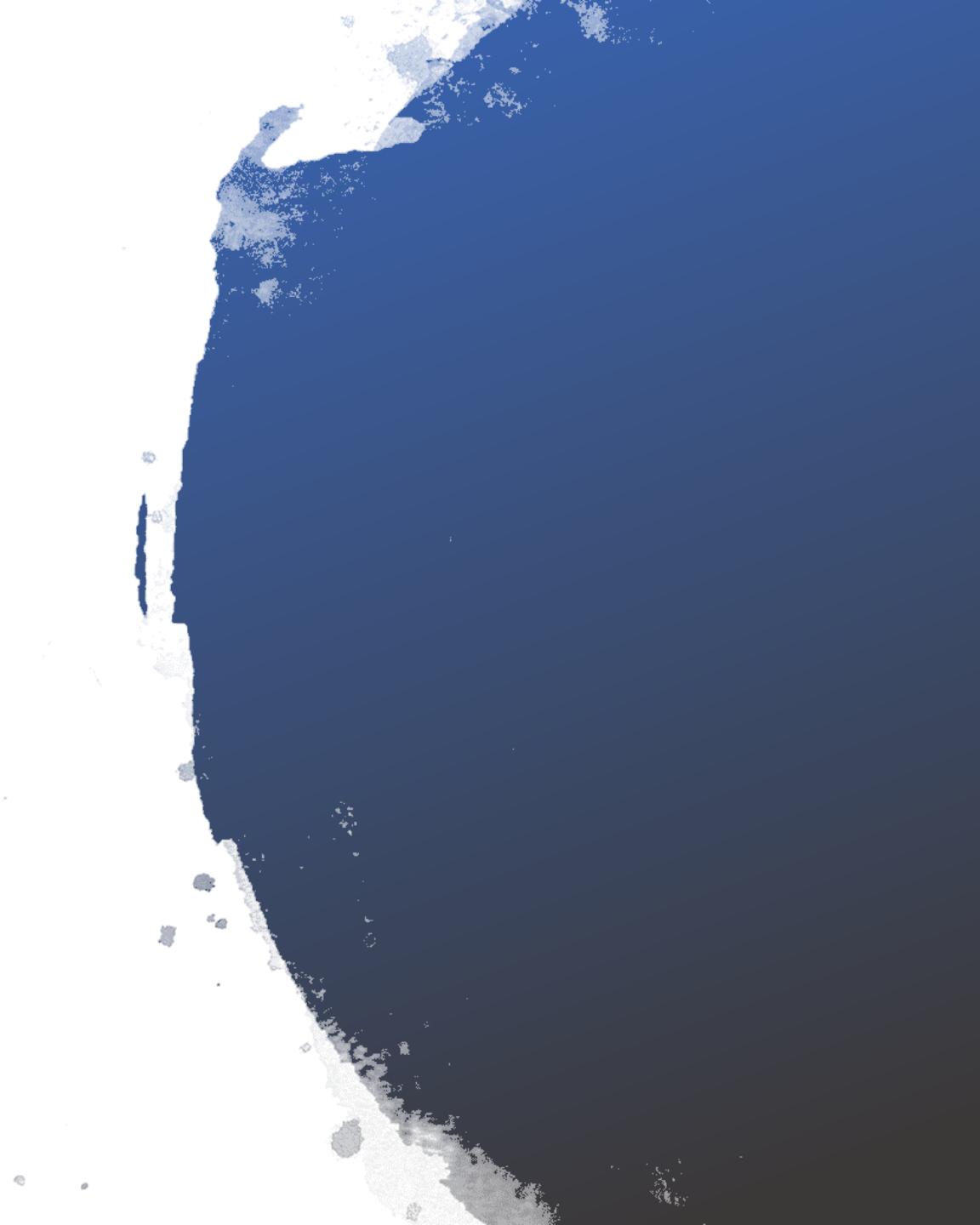


SCHWERBEHINDERTEN- VERTRETUNG AM STAATLICHEN SCHULAMT TÜBINGEN



Die Örtlichen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten am SSA Tübingen möchten sich Ihnen vorstellen:



Petra Bürger

Landkreis **Tübingen**

0151 / 200 812 64

petra.buerger@ssa-tue.kv.bwl.de



Volker Kalessa

Landkreis **Reutlingen**

Zuständig für Nachname A - L

0157 / 324 13 767

volker.kalessa@ssa-tue.kv.bwl.de



Daniela Fillinger

Landkreis **Reutlingen**

Zuständig für Nachname M - Z

07072 / 922 13 06

daniela.fillinger@ssa-tue.kv.bwl.de

Wir arbeiten sehr eng miteinander und tauschen uns regelmäßig aus.

VERSCHWIEGENHEIT und **DISKRETION** sind dabei für uns **SELBSTVERSTÄNDLICH!**

Behindert:

Grad der Behinderung (**GdB**) von **20, 30 und 40**
(Bescheid des Versorgungsamtes)

Schwerbehindert: GdB von mindestens 50

Mit Schwerbehinderten gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB von 30 und 40**

(wird von der Agentur für Arbeit gewährt zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes)

Gleicher Status wie Schwerbehinderte (außer bei Deputatsermäßigung, Altersteilzeit und Zurruhesetzung)

Rekonvaleszenten: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes nach langer, schwerer Erkrankung

Wichtig: Sehr vertrauliche Daten – Verschwiegenheit!!!

**Wer ist behindert,
schwerbehindert
oder
gleichgestellt?**

Besondere Regelungen

Teilhabegespräch

- (s. **Inklusionsvereinbarung des Staatl. Schulamtes**)
- Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der schwerbehinderten / behinderten Lehrkraft.
- **Das Gesprächsangebot der Schulleitung ist verpflichtend. Ein Protokoll ist anzufertigen.**

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchbVwV-P. 4.4.)

- Für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte können **unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation** und etwaiger Leistungseinschränkungen **abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht)** gewährt werden.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX)

- Die schwerbehinderte / gleichgestellte Lehrkraft ist so einzusetzen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen kann.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / SchbVwV–P.4.4)

- Auf Verlangen sind schwerbehinderte u. gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch Vertretungs- und Aufsichtsstunden sowie Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft.
- **Diese Regelungen gelten auch für Rekonvaleszente!!!!**



Aufgabengebiete der SBV

Beratung bei Fragen rund um die Inklusionsvereinbarung

- SB-Ausweis (Antrag und Verlängerung)
- Teilhabegespräch
- Nachteilsausgleiche
- Mehrarbeit
- Deputatsermäßigung
- Versetzungen/ Abordnungen
- **Beurteilung durch SL/ Bewerbungen (Probezeit!)**

- Beratung länger erkrankter Kolleginnen und Kollegen / BEM-Maßnahmen

Wir beraten nicht nur **behinderte und schwerbehinderte** Kolleg/innen, sondern auch **ALLE**, die von **schwerer Krankheit** betroffen oder bedroht sind.

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§178 Abs. 2 SGB IX)

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV-P.5.7.)

- **Vor der Beurteilung** hat sich die beurteilende Person über die **behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit** kundig zu machen.
- Sie führt hierzu mit der schwerbehinderten / gleichgestellten Lehrkraft ein **Gespräch**, an dem **auf Wunsch des Betroffenen** die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.



BEM

Betriebliches Eingliederungs- Management

für alle Lehrkräfte auch
ohne GdB

- Nach 6 Wochen Krankheit innerhalb 1 Jahres
- Umfangreiches **INFO-Paket**
- Möglichkeiten der „**Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes**“ (Beamte)
bzw. „**Gestuften Wiedereingliederung**“ (Tarifbeschäftigte)



Unsere Internetadresse hat sich geändert. Die neue Adresse lautet: ↗ <https://sbv-schule.kultus-bw.de/>

Schwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

Kontakt

Willkommen auf den Internetseiten der drei schulischen Hauptschwerbehindertenvertretungen
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Gebäude: Thouretstraße 2

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

GHWRGS-Bereich

📞 [0711/279-2753](tel:0711/279-2753)

Gymnasien

📞 [0711/279-2793](tel:0711/279-2793)

Berufliche Schulen

📞 [0711/279-2888](tel:0711/279-2888)

Sekretariat

Falls bei Ihnen die Webseite nicht korrekt angezeigt wird, testen Sie bitte verschiedene Webbrowser.
Dadurch können Darstellungsfehler eventuell behoben werden. Webbrowser bieten auch unterschiedliche Funktionen zur barrierefreien Nutzung, was sich z. B. in der Screenreadertauglichkeit,
in der Zoomfähigkeit von Texten oder in der Vorlesefunktion zeigt.

› [Benutzungshinweise - Erklärung zur Barrierefreiheit](#)

Beihilfe

Beteiligung bei Bewerbungen

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) - Unterlagen

Deputatsermäßigung

Dienstunfähigkeit und Begrenzte Dienstfähigkeit

Erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte

Freistellungsjahr gemäß § 69 LBG (Sabbatjahr) und Schwerbehinderung

Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung

Gleichstellung (mit schwerbehinderten Menschen)

Inklusionsvereinbarungen

VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Kurzprotokoll des Teilhabegesprächs für schwerbehinderte, gleichgestellte und behinderte Lehrkräfte, sowie pädagogischen Assistent/innen mit ihrer/m Vorgesetzten an der Schule

.....
Name Beschäftigte/r

.....
Schuljahr

.....
Schule

.....
Deputat

Angesprochene Themen	Ergebnis / Vereinbarungen
1. Lehrauftrag / Deputat <ul style="list-style-type: none">- Klassen, Fächer, Förderunterricht, AG's	
2. Gestaltung der Unterrichtsverpflichtung <ul style="list-style-type: none">- Unterrichtsbeginn morgens- Verteilung der Stunden über den Tag- Nachmittagsunterricht- Freier Nachmittag, freier Tag (Therapietag)- Pausen („Rückzugsort“)- Besonderheiten bei Vertretungsstunden (z.B eigene Klasse, gleiche Klassenstufe, etc.)- ...	
3. Mehrarbeit <ul style="list-style-type: none">- Es wird Gebrauch gemacht von der Möglichkeit nach § 207 SGB IX und der geltenden Inklusionsvereinbarung keine Mehrarbeit leisten zu müssen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4. Klassenleitung / Team	
5. Besondere Anforderungen <ul style="list-style-type: none">- Akustik- Licht- Stockwerk- Orthopädischer Stuhl- ...	

Angesprochene Themen	Ergebnis / Vereinbarungen
6. Mitarbeit in schulischen Gremien	
7. Fortbildungen	
8. Aufsichtsführung <ul style="list-style-type: none"> - Pausenaufsichten im Gebäude / Hof - Frühaufsichten - Weitere Aufsichten (z.B. Sportveranstaltungen, Prüfungen, etc.) - Die besonderen Belange sind zu berücksichtigen - ... 	
9. Außerunterrichtliche Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Schulausflug, Lerngang, Sportfeste, Schullandheim, Abschlussfahrten, etc. 	
10. Behindertenparkplatz	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
11. Sonstiges	

.....
Ort, Datum

.....
Vorgesetzte/r an der Schule

.....
Beschäftigte/r

.....
Vertrauensperson (SSA / Schule)
falls beim Gespräch dabei

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§178 Abs. 2 SGB IX)

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV-P.5.7.)

- Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die **behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit** kundig zu machen.
- Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen ein **Gespräch**, an dem **auf Wunsch des Betroffenen** die **Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen** ist.

Einladung zum Vorstellungsgespräch (SchwbVwV-P.3.3.)

- Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben..., **müssen sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.**
- Eine Einladung ist nur dann **entbehrlich, wenn die fachliche Eignung** offensichtlich fehlt. (§165 Abs.1 bis 4 SGB IX)
- **Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die Schwer-behinderten/ Gleichgestellten sie ausdrücklich ablehnen. Die formale Beteiligung bleibt jedoch erhalten** (§164 Abs.1 Satz 10 SGB IX)

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) (§178 Abs. 2 SGB IX)

Beteiligung der SBV

- **in allen Angelegenheiten**, die Schwerbehinderte/Gleichgestellte (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen.
 - **unverzügliche und umfassende Unterrichtung** und Anhörung vor einer Entscheidung

Bewerbungen von Schwerbehinderten / Gleichgestellten:

- SBV und PR **unmittelbar nach Eingang der Unterlagen aller Bewerber/innen zu unterrichten** (§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX)
- SBV: **Recht auf Einsichtnahme** in die **entscheidungsrelevanten Teile** aller Bewerbungsunterlagen sowie auf **Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen** (**auch der nicht behinderten Bewerberinnen u. Bewerber**) (§178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)